

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner  
und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/8024 –**

### **Auftreten von Keuchhusten und Impfversagen in Gera und Thüringen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Informationen der Fragesteller zufolge sind im Klinikum Gera mehrere Fälle von Keuchhusten aufgetreten. Dabei sind auch Personen betroffen, die nachweislich eine Impfung erhalten haben.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zählt Keuchhusten zu den meldepflichtigen Krankheiten. So sind der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung selbst sowie der Tod seit dem Frühjahr 2013 namentlich anzuzeigen. Im vergangenen Jahr 2018 kam es in mehreren Bundesländern Medienberichten zufolge zu einer erhöhten Anzahl an Keuchhustenerkrankungen (siehe: [www.mdr.de/sachsen/jahresbericht-gesundheit-sachsen-100.html](http://www.mdr.de/sachsen/jahresbericht-gesundheit-sachsen-100.html) und [www.br.de/nachricht/immer-mehr-faelle-von-keuchhusten-in-bayern-100.html](http://www.br.de/nachricht/immer-mehr-faelle-von-keuchhusten-in-bayern-100.html)).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Keuchhusten ist eine Infektion, die durch Bakterien der Spezies *Bordetella pertussis* und *Bordetella parapertussis* hervorgerufen wird. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, die durch engen Kontakt mit einer infektiösen Person durch Husten, Niesen oder Sprechen erfolgen kann.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Keuchhusten sowie gemäß § 7 Absatz 1 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von *Bordetella pertussis* und *Bordetella parapertussis*, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich zu melden.

Darüber hinaus haben Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Absatz 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Keuchhusten erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Der beste Schutz gegen Keuchhusten ist eine Impfung. Die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfohlene Keuchhustenimpfung bei Kindern und Jugendlichen umfasst mehrere Impfdosen (vier Impfdosen in den ersten beiden Lebensjahren zur Grundimmunisierung und je eine Auffrischimpfung vor Schuleintritt sowie fünf bis zehn Jahre danach). Auch für alle Erwachsenen empfiehlt die STIKO eine einmalige Auffrischimpfung gegen Keuchhusten. Für die vollständige Entfaltung des Impfschutzes ist es wichtig, dass das von der STIKO empfohlene Impfschema eingehalten wird.

Bei Nicht-Einhaltung des Impfschemas kann der Impfschutz beeinträchtigt sein. So zeigen Untersuchungen des RKI nach einem anderen Keuchhusten-Ausbruch, dass der Ausbruch nicht auf ein außergewöhnliches Impfversagen der geimpften Kinder zurückzuführen war, sondern durch einen unvollständigen und nicht rechtzeitig hergestellten Impfschutz der Kinder bedingt war ([www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2017/Ausgaben/06\\_17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2017/Ausgaben/06_17.pdf?__blob=publicationFile)).

1. Wie viele Fälle von Keuchhusten wurden seit dem Jahr 2010 in Thüringen und seit dem Jahr 2013 deutschlandweit registriert?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der an das RKI übermittelten Keuchhustenfälle in Thüringen 2010 bis 2018 und in Deutschland insgesamt (2013 bis 2018); dargestellt sind alle Keuchhustenfälle unabhängig vom Erreger (*Bordetella pertussis* bzw. *parapertussis*).

Tabelle: Anzahl der an das RKI gemeldeten Keuchhustenfälle für die Jahre 2010 bis 2018 in Thüringen und Deutschland

Meldejahr	Anzahl Fälle Thüringen	Anzahl Fälle Deutschland
2010	361	(n.a.)
2011	728	(n.a.)
2012	1458	(n.a.)
2013	714	10.493
2014	652	12.340
2015	535	9.086
2016	689	13.813
2017	783	16.854
2018	806	12.890

Quelle: Meldedaten des Robert Koch-Instituts nach SurvStat

2. Wie viele Todesfälle infolge einer Keuchhustenerkrankung wurden seit dem Jahr 2010 in Thüringen und seit dem Jahr 2013 deutschlandweit registriert?

Seit 2010 wurde ein Todesfall aus Thüringen und seit dem Jahr 2013 zwei Todesfälle aus dem übrigen Bundesgebiet an das RKI übermittelt.

3. Welche Gründe für eine Zunahme von Keuchhustenerkrankungen kann die Bundesregierung identifizieren?

Aus den an das RKI übermittelten Meldedaten geht keine Zunahme der Keuchhustenfälle über die Zeit hervor. Die Daten zeigen Schwankungen in Bezug auf die gemeldeten Fälle. Diese Schwankungen sind auch in anderen Staaten bekannt.

Daten aus internationalen Studien zeigen, dass es über die Zeit zu einem Rückgang der Antikörperspiegel kommen kann. Insofern kommt der Einhaltung des nach der STIKO empfohlenen Impfschemas eine besondere Bedeutung zu.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Impfstoffen gegen Keuchhusten vor, die keine Wirkung entfaltet haben, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um derartige Vorfälle zu verhindern?

Alle auf dem Markt befindlichen Impfstoff-Chargen werden für Deutschland vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) freigegeben – entweder nach eigener Testung oder durch Anerkennung der Testzertifikate anderer offizieller Prüflabore. Dem PEI liegen keine Berichte oder Meldungen vor, dass einem in Deutschland auf dem Markt befindlichen Keuchhusten-Impfstoff die Wirksamkeit fehlt.

Ein Vergleich von Studien durch die Weltgesundheitsorganisation zeigt, dass tri- und pentavalente Pertussis-Impfstoffe wie die u. a. in Deutschland zugelassenen eine hohe und deutlich höhere Effektivität zeigen als mono- und bivalente, die in Deutschland nicht zugelassen sind.

